

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Aktualisierungsbedarf der gesetzlichen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die **Kleine Anfrage 1471** vom 4. Mai 2011 hat folgenden Wortlaut:

Vielen Schwangeren sind ihre gesetzlichen Ansprüche auf die Unterstützung durch Hebammen in der Schwangerschaft, während der Geburt sowie im Wochenbett und der Stillzeit nicht bekannt. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Regelungen zu Schwangerschaft und Geburt für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherungen in der Reichsversicherungsordnung (RVO) faktisch nicht auffindbar sind.

Sowohl die Hebammenverbände als auch die gesetzlichen Krankenversicherungen sehen Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf bei den bestehenden Regelungen.

Die ursprünglich sehr umfangreichen Regelungen der aus dem Jahr 1911 stammenden RVO wurden in den letzten Jahrzehnten sukzessive in andere Gesetze, insbesondere in die Sozialgesetzbücher I bis XII überführt (exemplarisch SGB I 1975, SGB V 1988). In der RVO findet sich aktuell nur noch ein Leistungsanspruch - der bei Schwangerschaft und Geburt - (§§ 179, 195-200 RVO). Die RVO scheint auch bei der Gesetzgebung nicht immer im Blick zu sein. Mindestens in einem Fall wurde bei Änderungen im SGB V eine notwendige Folgeänderung der RVO übersehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass es an der Zeit ist, den einzigen noch in der RVO verbliebenen Leistungsanspruch gesetzlich Versicherter - Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt - ins SGB V zu überführen? Wenn ja, plant sie sich hierfür via Bundesrat stark zu machen? Wenn nein, wie begründet sie dies?
2. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass im Rahmen der Geburt gesundheitsfördernde Aspekte wie etwa die Förderung der Mutter/Eltern-Kind-Bindung oder des Stillens eine stärkere Berücksichtigung finden müssen? Wenn ja, welche Maßnahmen will sie selbst hierzu im Land ergreifen? Sieht sie die Notwendigkeit, entsprechende Leistungsansprüche von Müttern mit Säuglingen gegenüber Hebammen im SGB V zu verankern, und plant sie, sich hierfür via Bundesrat einzusetzen?
3. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass Hebammen stärker z.B. in die Alkohol- und Nikotinprävention während der Schwangerschaft einbezogen werden sollten? Wenn ja, wie will sie dies selbst gewährleisten und unterstützen? Sieht sie die Notwendigkeit, diesbezügliche Leistungsansprüche Schwangerer gegenüber Hebammen im SGB V zu verankern, und plant sie, sich hierfür via Bundesrat einzusetzen?
4. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass eine gesetzliche Definition der Hebammenhilfe sinnvoll ist und dass diese die Bereiche Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit umfassen sollte? Wenn ja, plant sie, sich für eine entsprechende Änderung des SGB V via Bundesrat einzusetzen?

5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass Ansprüche auf Hebammenleistungen nicht nur für die biologische Mutter, sondern auch für
- a) Säuglinge selbst,
 - b) Adoptions- oder Pflegeeltern eines Säuglings,
 - c) Väter (wenn die Mutter verstirbt, nicht verfügbar oder nicht in der Lage ist, den Säugling zu versorgen)
- gesetzlich verankert werden müssen? Wenn ja, plant sie, sich für eine entsprechende Änderung des SGB V via Bundesrat einzusetzen?
6. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass im Sinne der Leistungstransparenz für die Schwangeren eine gesetzliche Nennung aller in Frage kommenden Geburtsorte (Krankenhaus, Geburtshaus, zu Hause) sinnvoll ist? Wenn ja, plant sie, sich für eine entsprechende Änderung des SGB V via Bundesrat einzusetzen?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juni 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine Übernahme der Regelungen der §§ 195 bis 200 Reichsversicherungsordnung (RVO) in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) stellt für sich alleine keine Leistungsverbesserung dar. Gleichwohl ist es unter rechtssystematischen Gesichtspunkten erwägenswert, diese Regelungen in das SGB V zu überführen. Nach hiesigem Kenntnisstand prüft die Bundesregierung derzeit im Hinblick auf die bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren, ob diese Regelungen überführt werden sollen.

Zu 2. und 3.:

Die in den Fragen 2 und 3 genannten Aspekte werden bereits ausreichend berücksichtigt.

Gemäß § 5 des Hebammengesetzes (HebG) haben die Hebammen die Aufgabe, Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett Rat zu erteilen und notwendige Fürsorge zu gewähren. Nach Anlage 1 zum Vertrag nach § 134a SGB V, Abschnitt C Leistungen während des Wochenbetts umfasst dies auch die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat auf Anregung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung am 3. Februar 2011 beschlossen, den in der Anlage 3 der Mutterschafts-Richtlinien enthaltenen Mutterpass dahingehend zu ändern, dass in dem Fall, in dem die ärztliche Beratung zur Ernährung, zu Medikamenten und Genussmitteln vermerkt wird, nach dem Wort Genussmittel im Klammersatz (Alkohol, Tabak und andere Drogen) aufgeführt wird.

Zu 4.:

Gemäß § 196 RVO hat die Versicherte während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge sowie einen Anspruch auf Hebammenhilfe wie im Vertrag nach § 134a SGB V sowie der Hebammen-Vergütungsvereinbarung als Anlage zu dem Vertrag konkretisiert. Weitere Konkretisierungen finden sich in den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Diese Regelungen werden für ausreichend gehalten.

Zu 5.:

Inwieweit die oben aufgeführten Personengruppen darüber hinaus gegebenenfalls einen eigenen Anspruch auf Hebammenleistungen benötigen, wird von der Bundesregierung im Rahmen der Frage, ob die Vorschriften der RVO ins SGB V übertragen werden sollten, mit geprüft. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Zu 6.:

Nein, die freie Wahl des Geburtsortes ist bereits jetzt sichergestellt.

Taubert
Ministerin